

Wie läuft das Verfahren für das 2. Bundesaufnahmeprogramm ab?

Mit Aufnahmeanordnung vom 23. Dezember 2013 hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit seinen Länderkollegen die Aufnahme eines zweiten Kontingents besonders schutzbedürftiger syrischer Flüchtlinge beschlossen. Ein Schwerpunkt der Aufnahme liegt bei Personen, die Verwandte in Deutschland haben. Aus diesem Grund wurde vereinbart, dass der überwiegende Teil der Vorschläge für dieses Kontingent durch die Bundesländer erfolgt. Die Vorschläge sind zum Teil zentral durch die Bundesländer, zum überwiegenden Teil jedoch dezentral durch die jeweiligen Ausländerbehörden zum Stichtag 28.2.2014 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt worden.

Die für die Bundesländer jeweils zur Verfügung stehende Quote wurde von allen Bundesländern ausgeschöpft, zum Teil wurde ein Vielfaches an Vorschlägen über das Kontingent hinaus an das Bundesamt übermittelt.

Das BAMF prüft die Vorschläge auf Vollständigkeit und darauf, ob die Aufnahmekriterien der Aufnahmeanordnung erfüllt sind. Neben bereits vorhandenen Beziehungen nach Deutschland sind dies insbesondere humanitäre Kriterien (etwa besonders schutzbedürftige Eltern mit ihren Kindern) bzw. die Fähigkeit, nach dem Ende des Konflikts einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes leisten zu können. Es ist für die Aufnahme in Deutschland ausreichend, wenn eines dieser Kriterien erfüllt wird.

Im Anschluss werden die Vorschläge mit einem positiven Votum und einem vorläufigen Aufnahmebescheid an die jeweils zuständige Auslandsvertretung übersandt. Dort nehmen die Kollegen der Auslandsvertretung Kontakt mit den aufzunehmenden Personen auf, um einen Termin für die Visumbeantragung zu vereinbaren. Nach erfolgreich durchgeführtem Visumverfahren können die Personen ihre Einreise nach Deutschland organisieren.

Ich habe meinen Antrag für die Aufnahme meiner Verwandten bei der Ausländerbehörde/zuständigen Stelle in meinem Bundesland abgegeben. Wie erfahre ich, ob mein Aufnahmevorschlag beim BAMF angekommen ist?

Jedes Bundesland hat in eigener Zuständigkeit entschieden, welche Anträge an das Bundesamt weitergeleitet wurden. Falls Sie unsicher sind, ob eine Weiterleitung an das BAMF erfolgt ist, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde bzw. die in Ihrem Bundesland für die Antragsannahme zuständige Stelle.

Zurzeit führt das BAMF die Sichtung und Auswahl der Vorschläge für das 2. Bundesaufnahmeverfahren durch. Die Anträge werden in der Regel nach Antragseingang bearbeitet. In einigen Fällen wurde dem BAMF eine Ranking-Liste übermittelt. In diesem Fall prüft das Bundesamt in der vorgegebenen Reihenfolge.

Das Bundesamt bittet Sie um Verständnis, dass aus diesen Gründen zum aktuellen Stand Ihres Verfahrens **keine** weiteren Auskünfte gegeben werden können.

Im Falle einer positiven Prüfung der Aufnahme werden Ihre Verwandten von der deutschen Auslandsvertretung vor Ort direkt kontaktiert. Das BAMF übersendet mit der positiven Vorentscheidung auch einen vorläufigen Aufnahmebescheid. Ihre Ausländerbehörde erhält den Bescheid in Kopie. Ihre Verwandten erhalten dann einen Termin in der zuständigen deut-

schen Botschaft, um ein Visum beantragen zu können. Die erfolgreiche Durchführung des Visumverfahrens ist Voraussetzung für die endgültige Aufnahmezusage. Nach Erhalt des Visums können Ihre Verwandten selbständig nach Deutschland einreisen.

Wer kommt für die Kosten der Einreise auf?

Die Kosten für die Einreise sind selbst zu tragen. Wir bitten das Einreisedatum mindestens 14 Tage vor Ausreise der deutschen Botschaft bekannt zu geben.

Wie kann ich Änderungen, z.B. neue Kontaktdaten meiner Angehörigen, an das BAMF weitergeben? Können Unterlagen nachgereicht werden?

Bei Änderungen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung. Nur diese kann eine Aktualisierung an das Bundesamt weitergeben. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem BAMF ist nicht möglich.

Das gleiche Verfahren gilt für die nachträgliche Einreichung von Unterlagen. Nachgereichte Unterlagen können den bereits vorliegenden Anträgen nur schwer zugeordnet werden. Bitte reichen Sie die Unterlagen daher zusammen mit einer Kopie des Aufnahmeantrags bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde bzw. sonstigen zuständigen Stelle in Ihrem Bundesland ein mit der Bitte, diese an das BAMF zu übermitteln. Eine direkte Übersendung durch Privatpersonen an das BAMF ist nicht möglich.

Nach welchen Kriterien werden die Personen ausgewählt?

Antwort: Es werden vorrangig Personen berücksichtigt, die einen familiären Bezug zu Deutschland nachweisen und für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde. Außerdem können auch sonstige Bezüge zu Deutschland (z.B. Voraufenthalte, Studium), humanitäre Kriterien oder die Fähigkeit, nach Konfliktende zum Wiederaufbau beizutragen, berücksichtigt werden. Erforderlich ist nicht, dass mehrere Kriterien erfüllt sind.

Ich habe keine Verpflichtungserklärung abgegeben. Werden meine Verwandten dennoch für das Aufnahmeprogramm berücksichtigt?

Laut der Aufnahmeanordnung vom 23.12.13 sollen „Personen aufgenommen werden, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.“ Die Abgabe einer **Verpflichtungserklärung** seitens der Verwandten bei der Ausländerbehörde kann daher von Vorteil sein, ist jedoch laut der Aufnahmeanordnung **nicht zwingend erforderlich** für die Aufnahme. Die Entscheidung, welche Aufnahmevorschläge an das BAMF weitergeleitet wurden, oblag den Bundesländern.

Wie ist die Chance einer positiven Aufnahme bei Nichtvorliegen einer Verpflichtungserklärung?

Auf Grund der hohen Anzahl der Aufnahmebegehren mindern sich die Chancen eines Berechtigten, je mehr Vorschläge an uns heran getragen werden. Die Chancen bei Nichtvorliegen einer Verpflichtungserklärung richten sich nach den internen Vorgaben der Bundeslän-

der. Grundsätzlich ist eine Verpflichtungserklärung beim Bundesaufnahmeprogramm nicht unbedingt erforderlich.

Meine Verwandten sind schwer erkrankt bzw. befinden sich in einer besonders gefährlichen Region. Kann über ihre Anträge schneller entschieden werden?

Unter den eingereichten Aufnahmevorschlägen befindet sich eine Vielzahl von Personen mit Erkrankungen oder in besonderen Gefährdungslagen. Das BAMF wird nach Möglichkeit über die Aufnahme von besonders erkrankten oder gefährdeten Personen frühzeitig entscheiden.

Wie erfahre ich, ob meine Verwandten ausgewählt wurden und wann kann ich mit einer Entscheidung bzw. einer Benachrichtigung rechnen?

Im Anschluss an die Sichtung und Auswahl werden die Vorschläge mit einem positiven Votum und einem vorläufigen Aufnahmebescheid an die jeweils zuständige Auslandsvertretung übersandt. Dort nehmen die Kollegen der Auslandsvertretung Kontakt mit den aufzunehmenden Personen auf, um einen Termin für die Visumbeantragung zu vereinbaren. Ein bestimmter Zeitpunkt, wann Ihr konkreter Antrag bearbeitet wird, kann aufgrund der großen Zahl der Anträge nicht genannt werden.

Kann ich als Bürger auch nach dem 28.02.2014 noch Aufnahmevorschläge einreichen?

Eine direkte Antragstellung an das BAMF ist nicht möglich. Ihre Ausländerbehörde oder sonstige, in Ihrem Bundesland für die Antragsannahme zuständige Stelle entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie ggf. für spätere Aufnahmeverfahren noch Anträge entgegennimmt. Bitte wenden Sie sich daher an Ihre Ausländerbehörde oder sonstige zuständige Stelle.

Meine Verwandten haben im Ausland bei der Botschaft ein normales Visum beantragt. Die Ausstellung des Visums wurde mit Hinweis auf die fehlende Rückkehrabsicht verweigert. Wie kann das sein, wo doch 5000 syrische Flüchtlinge aufgenommen werden sollen?

Für das normale Visumverfahren gelten die allgemeinen Regeln, bei denen auch die Rückkehrabsicht geprüft wird. Das BAMF ist in diese Entscheidung nicht einbezogen.

Die Aufnahme der 5000 syrischen Flüchtlinge im Rahmen des 2. Bundesaufnahmeprogramms geschieht in einem besonderen Verfahren. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.bamf.de unter aktuelle Meldungen.

Wird es ein weiteres Aufnahmeprogramm geben?

Mit Pressemitteilung vom 27.02.2014 hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass über Art und Umfang einer möglichen weiteren Aufnahme noch während der Umsetzung der derzeit laufenden Verfahren entschieden werden muss. Wenn eine solche Entscheidung getroffen wird, werden Sie das im Rahmen der Presseberichterstattung erfahren.